

Betriebssatzung der Stadt Delmenhorst für den Eigenbetrieb Versorgung und Verkehr Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 15.09.2000, S. 40, bekannt gemacht und ist am 16.09.2000 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.04.2001, S. 32, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 09.11.2001, S. 16; die Änderungssatzung ist - soweit hier relevant - am 01.11.2001 bzw. am 01.01.2002 in Kraft getreten;
- den Änderungsbeschluss vom 08.07.2003, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 17.07.2003, S. 36.

Aufgrund der §§ 6, 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 11.07.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Betrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Versorgung und Verkehr Delmenhorst“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 20.451.675,25 €.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes sind:

- a) die Wahrnehmung von Aufgaben der Wärmeversorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs;
- b) die Beteiligungen in der Abfallwirtschaft und in der Parkhausbewirtschaftung;
- c) die Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Delmenhorst in den Bereichen Gas- und Wasserwirtschaft durch die Beteiligung an der Stadtwerke Delmenhorst GmbH;
- d) die Beteiligung und der Betrieb von Bädereinrichtungen.

(2) Zur Förderung des Betriebszwecks kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze anderer Unternehmen bedienen und sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt Delmenhorst ist im Rahmen der ihm durch die NGO und die Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
2. die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
3. die Aufstellung des Finanzplanes,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
5. die Entlastung der Werkleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
6. die Einrichtung und die Aufhebung von wesentlichen Betriebseinrichtungen.

§ 4 Werksausschuss

(1) Der Rat der Stadt Delmenhorst bildet gemäß §§ 113 NGO, 110 Nds. Personalvertretungsgesetz einen Werksausschuss. Er besteht aus 10 vom Rat gewählten Mitgliedern und 5 stimmberechtigten Vertretern der Bediensteten.

(2) Der Werksausschuss entscheidet über

1. Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die folgende Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) überschreiten:
 - a) 150.000,- € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen,
 - b) 300.000,- € bei Verträgen über Bauleistungen,
 - c) 75.000,- € bei Planungs- und Gutachtenaufträgen,



**Betriebssatzung der Stadt Delmenhorst
für den Eigenbetrieb Versorgung und Verkehr Delmenhorst**

- 2 -

- d) 75.000,- € bei Verfügungen über Betriebsvermögen,
 - e) 85.000,- € bei Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahresnettobetrag),
 - f) 25.000,- € bei der Niederschlagung, dem Erlass oder der Stundung von Forderungen;
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 EigBetrVO, wenn sie 75.000,- € überschreiten;
 3. den Vorschlag eines Prüfers gemäß § 26 EigBetrVO;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO.

**§ 5
Werkleitung**

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Werkleiter/in (Werkleitung) bestellt. Der/die Werkleiter/in wird vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bestellt.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.

(3) Die Werkleitung ist zuständig insbesondere für:

1. die wirtschaftliche Führung,
2. die innere Organisation,
3. den Personaleinsatz,
4. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie der Werkleitung von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister übertragen worden sind,
5. Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist, sowie der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(4) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ist die Werkleitung zu hören.

**§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung und des Werksausschusses unterliegen, zeichnet der/die Werkleiter/in unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.

(2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

**§ 7
Kassenwesen**

Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke vom 16.12.1998 (Delmenhorster Kreisblatt vom 23.12.1998, S. 23) außer Kraft.

Delmenhorst, den 05.09.2000
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

